

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung der Gemeinde Büttelborn

Vorsitzende: Karsten Schmidt, Neustraße 91, 64572 Büttelborn, Telefon: 0172-6667605, eMail: sten63@arcor.de
Sascha Kreim, Geschwister-Scholl-Straße 5a, 64572 Büttelborn, Telefon: 0173-6503789, eMail: saschakreim@yahoo.de



Büttelborn, den 09. November 2016

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Büttelborn
Herrn Klaus Astheimer

Antrag nach § 50 Abs. 1 HGO und § 18 Abs. 6 Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Büttelborn

Antrag auf Erlass einer erweiterten Tempobeschränkung in der Mainzer Straße, OT Büttelborn

Beratungsfolge:

Datum:
16.11.2016
14.12.2016

Gremium:
Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss
Gemeindevertretung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die bisher schon bestehende Tempobeschränkung (Tempo 30) in der Darmstädter Straße/Mainzer Straße auf den Bereich bis zur Straßenkreuzung Karlstraße/Georg-August-Zinn-Straße auszuweiten.

Begründung:

In der Darmstädter Straße / Mainzer Straße besteht schon bislang eine Tempobeschränkung mit dem Zeichen 274 (hier: Zeichen 274-53 / Tempo 30) – siehe beigefügten Ausriss des Ortsplans Büttelborn [1], gelb eingezeichneter Bereich. Dieser Bereich soll nun bis zur Straßenkreuzung Karlstraße / Georg-August-Zinn-Straße ausgeweitet werden, siehe beigefügten Ausriss des Ortsplans Büttelborn [1], rot eingezeichneter Bereich.

Eine solche Tempobeschränkung ist laut Auskunft von Hessen Mobil (siehe beigefügte E-Mail von Frau Christiane Weber vom 13.10.2016, [2]) auch auf diesem Abschnitt der Mainzer Straße prinzipiell möglich.

Die Tempobeschränkung in dem vorgeschlagenen Bereich der Mainzer Straße begründet sich wie folgt:

- 1) Dieser Bereich der Mainzer Straße ist durch die Verschwenkung des Straßenverlaufs, die Einmündung der Dornheimer Straße und die bestehende Bebauung sehr eng und unübersichtlich, so dass es dort schon zu Unfällen kam.
- 2) Dieser Bereich der Mainzer Straße ist Bestandteil der Kindergarten- und Schulwege im Ortsteil Büttelborn, siehe beigefügten Schulwegeplan Büttelborn [3].

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Für die GLB-Fraktion: Andreas Peters, stv. Vorsitzender

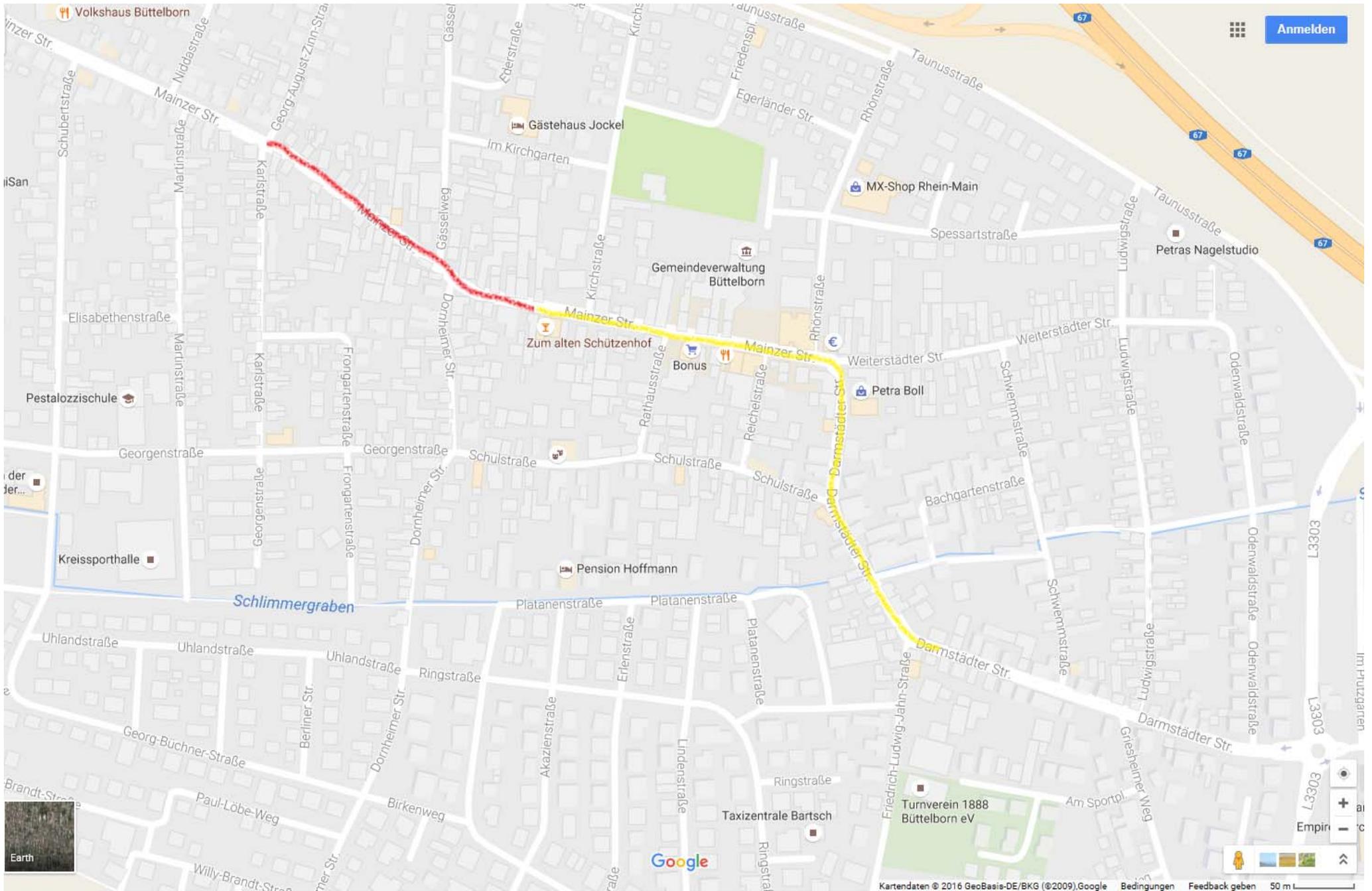
Für die SPD-Fraktion: Sascha Kreim, Karsten Schmidt, Fraktionsvorsitzende

Anlagen:

[1] Ausriss des Ortsplans Büttelborn

[2] E-Mail von Hessen Mobil, Frau Christiane Weber vom 13.10.2016

[3] Schulwegeplan Büttelborn



Anmelden

Google

Kartendaten © 2016 GeoBasis-DE/BKG (©2009),Google Bedingungen Feedback geben 50 m

Von: Christiane.Weber@mobil.hessen.de [mailto:Christiane.Weber@mobil.hessen.de]

Gesendet: Donnerstag, 13. Oktober 2016 07:13

An: Kroiß, Ute

Cc: Michalek, Barbara (HSVV); Zeller, Marc (HSVV)

Betreff: Ortsdurchfahrt Büttelborn - Mainzer Straße (Ihre Mail vom 16.09.2016)

Sehr geehrte Frau Kroiß,

der Ausbau der Mainzer Straße in der Ortsdurchfahrt Büttelborn wurde mit Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) gefördert. Die Maßnahme, welche bei uns unter der ID-Nr: 11249 läuft, erhielt am 12.05.2000 einen Urbescheid und am 23.11.2005 bzw. erneut nach Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof am 01.08.2008 einen Abschlussbescheid. Ab 01.01.2005 beträgt die Zweckbindungsfrist für IV-Maßnahmen 15 Jahre. Beginn der Zweckbindungsfrist, welche dem Eingangsdatum der prüffähigen Schlussverwendung entspricht, liegt hier am 06.05.2004, sodass diese noch nicht abgelaufen ist.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Mainzer Straße ist deshalb nur über die Anordnung von ZEICHEN 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) möglich. Dies kann punktuell, wie z.B. im Bereich von Querungsstellen im Zuge von Schulwegen, im Bereich von Haltestellen sowie Schulen, Kindergärten etc. aufgestellt werden ohne föderschädlich zu sein.

Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone bzw. Einbindung der Mainzer Straße in eine bestehende Tempo-30-Zone ist hingegen nicht zulässig. Dies führt zwingend dazu, dass es sich nicht um eine verkehrswichtige innerörtliche Straße handeln kann. Folglich darf eine Verkehrsinfrastrukturförderung nicht erfolgen bzw. müssen bereits gestellte Fördermittel im Rahmen der Zweckbindung zurückgefordert werden, wenn diese Ausschilderung nachträglich eingerichtet wird.

Nachzulesen ist dies auch im Zentralen Handbuch von Hessen Mobil unter Kap. 4.9.5.4. (zu finden unter www.mobil.hessen.de/Verkehr/Verkehrsinfrastruktur/ZentralesHandbuch).

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserer Auskunft helfen konnten. Bei weiteren Fragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christiane Weber

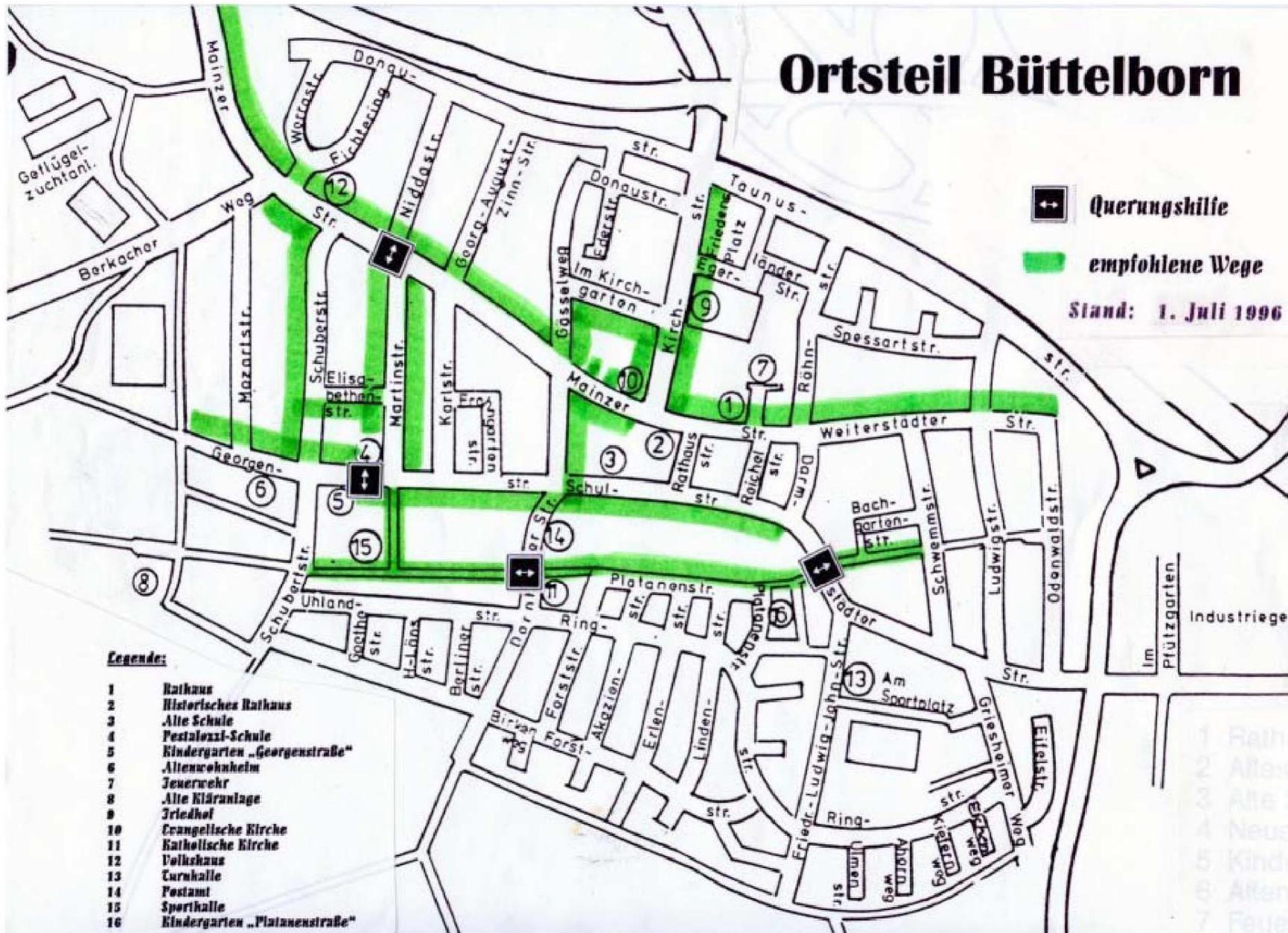
Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
- KC Verkehrsinfrastrukturförderung Süd -
Standort Darmstadt

Postadresse:
Groß-Gerauer Weg 4
64295 Darmstadt

Büro:
Heinrichstraße 60
64283 Darmstadt

Tel.: 06151/3306-3339
Fax: 06151/400-111
Mail: christiane.weber@mobil.hessen.de
www.mobil.hessen.de
www.staufreieshessen2015.de

Kindergarten- und Schulwege



Hinweistafeln

Verkehrshelfer

Siehst Du dieses Schild, mußt du dort den Anweisungen der Verkehrshelfer folgen.

Die Ampel

Grün! Du darfst weiterfahren!
Alle anderen Verkehrsteilnehmer müssen warten, da sie Rot haben.

*Grün =
Vorsicht!!!*